



## **Gesellschaft Schweiz-Israel**

### **Statuten**

#### I

##### Name, Sitz und Zweck

- Art 1 Unter dem Namen "Gesellschaft Schweiz - Israel" (GSI) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dieser Verein wurde am 15. Dezember 1957 in Zürich gegründet.
- Art 2 Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Domizil des Zentralsekretariates.
- Art 3 Der Verein hat zum Zweck, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Israel zu vertiefen, indem er den Mitgliedern und der weiteren Öffentlichkeit die kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Israel näher bringt.

#### II

##### Mitgliedschaft und Sektionen

- Art 4 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche sich dem Vereinszweck unterstellen und ihn unterstützen.
- Die Vereinsmitgliedschaft wird durch Eintritt in eine Sektion erworben.
- Die Mitglieder und Interessenten erhalten 4 Mal jährlich unentgeltlich das Bulletin "Schweiz - Israel" (offiz. Informationsorgan).
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt.
- Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheiden die Sektionen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches und der Ausschluss von Mitgliedern brauchen nicht begründet zu werden.
- Art 5 Die Mitglieder schliessen sich zu kantonalen oder regionalen Sektionen zusammen, die wiederum lokale Arbeitsgruppen bilden können.
- Die Sektionen haben den Status von selbständigen Vereinen. Ihre Statuten müssen in Übereinstimmung mit den Statuten der Gesellschaft Schweiz-Israel sein und bedürfen der Genehmigung der Delegiertenversammlung.
- Im Falle von Streitigkeiten zwischen Sektionen oder innerhalb einer Sektion, kann der

Zentralpräsident auf Begehren eines oder einer Betroffenen vermittelnd eingreifen.

Im Sektionsnamen muss deutlich zum Ausdruck kommen, dass die Sektion Mitglied der Gesellschaft Schweiz-Israel ist.

Mit Rücksicht auf die sprachlichen Besonderheiten können sich die Sektionen zu regionalen Konferenzen zusammenschliessen.

Art 6 Die Sektionen bestimmen den Mitgliederbeitrag und ziehen ihn ein.

Die Sektionen überweisen der Zentralkasse bis 30. November für jedes zahlende Mitglied einen Beitrag, der durch die Delegiertenversammlung bestimmt ist.

Art 7 Die Sektionen informieren den Zentralsekretär und den Verantwortlichen der Regionalkonferenz über ihre Anlässe.

### III

#### Organe

Art 8 Die Organe der Gesellschaft Schweiz-Israel sind:

- A Die Delegiertenversammlung
- B Der Vorstand
- C Der Ausschuss
- D Die Rechnungsrevisoren

#### A Die Delegiertenversammlung

Art 9 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten jeder Sektion, den Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsrevisoren.

Jede Sektion verfügt über ein Stimmrecht von 2 Stimmen.

Die Sektionen können nebst den Delegierten Beobachter an die Delegiertenversammlung entsenden.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren können keine Delegiertenfunktion übernehmen.

Art 10 Der Delegiertenversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Wahl des Zentralpräsidenten, der drei Vizepräsidenten, des Zentralsekretärs, des Zentralkassiers, der Beisitzer, der Rechnungsrevisoren und deren Suppleanten.
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Zentralpräsidenten, der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes.
3. Kenntnisnahme der Jahresberichte der Sektionen.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages pro Kopf der zahlenden Mitglieder.

5. Generelle Festlegung des Tätigkeitsprogrammes.
6. Statutenänderungen und Auflösung der Gesellschaft.
7. Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden und die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Art 11 Die Delegiertenversammlung tritt jährlich einmal auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Anträge der Sektionen müssen mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Zentralsekretariat zuhanden der Traktanden eingereicht sein.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn drei Sektionen gemeinschaftlich und schriftlich die Einberufung verlangen.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten anders bestimmen, mit dem einfachen Mehr der Delegiertenstimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschluss kann nur über die in den Traktanden aufgeführten Angelegenheiten gefasst werden.

#### B Der Vorstand

Art 12 Der Vorstand besteht aus dem Zentralpräsidenten, den drei Vizepräsidenten, dem Zentralsekretär, dem Zentralkassier und drei bis fünf Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes sind für vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art 13 Der Vorstand hat die Aufgaben und Kompetenzen, die ihm das Gesetz und die Delegiertenversammlung übertragen. Der Vorstand tritt auf Einladung des Zentralpräsidenten oder eines Vizepräsidenten zusammen.

Die Aufgaben des Vorstandes bestehen namentlich im Erreichen des Gesellschaftszieles.

Sofern es die Umstände erfordern, kann der Vorstand zu einer Konferenz der Präsidenten einladen. Sollte ein Präsident verhindert sein, kann dieser ein Sektionsmitglied delegieren. Entscheide der Präsidentenkonferenz haben nur konsultativen Charakter.

#### C Der Ausschuss

Art 14 Der Ausschuss besteht aus dem Zentralpräsidenten, einem Vizepräsidenten und dem Zentralsekretär. Sie erledigen die laufenden administrativen Angelegenheiten.

#### D Die Rechnungsrevisoren

Art 15 Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten für die Dauer von vier Jahren; sie sind wiederwählbar.

Sie haben die Rechnungsführung zu prüfen und der Delegiertenversammlung über den

Befund schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Die Sektionen haben Anspruch auf Einsicht in die Buchhaltung.

#### IV

##### Finanzielles

Art 16 Die Einnahmen der Gesellschaft Schweiz-Israel bestehen aus:  
a) den Sektionsbeiträgen  
b) den Spenden und Vergabungen.

Art 17 Die Zeichnungsberechtigung steht dem Zentralpräsidenten und den Vizepräsidenten je mit dem Zentralsekretär oder dem Zentralkassier zu.

Die Unterschrift des Zentralkassiers oder bei dessen Verhinderung eines durch den Vorstand bezeichneten Vertreters ist rechtsgenügend für Bank- und Postcheckkonten.

Art 18 Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Sektionen ist ausgeschlossen.

Der von der Delegiertenversammlung jährlich festzusetzende Mitgliederbeitrag darf den Höchstbetrag von Fr. 15.- nicht übersteigen.

#### V

##### Statutenrevision und Auflösung

Art 19 Anträge über die Aenderung der Statuten oder über die Auflösung der Gesellschaft müssen dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Dieser leitet sie den Sektionen weiter und unterbreitet sie der Delegiertenversammlung mit seinem Antrag.

Diesbezügliche Beschlüsse bedürfen der Anwesenheit von Delegierten von zwei Dritteln der Sektionen und der Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

Art 20 Ein bei der Auflösung verbleibender Aktivenüberschuss wird einer Organisation oder einem Fonds zugunsten Israels oder einer kulturellen Institution Israels zugewendet.

Die Zentralpräsidentin:

Vreni Müller-Hemmi

Der Zentralsekretär:

Walter L. Blum

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. Mai 1994. Sie wurden an der a.o. Delegiertenversammlung vom 17. November 2002 verabschiedet.

Bern, 17. November 2002